

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d9f20346-bf85-389c-8b4f-97d2d2e475d0>

Bibliografie	
Titel	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)
Amtliche Abkürzung	ChemG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-6

§ 16j ChemG - Datenerhebung, Datenspeicherung, Datenverwendung und Datenübermittlung durch das Bundesinstitut für Risikobewertung

(1) Das Bundesinstitut für Risikobewertung ist befugt, im Vergiftungsregister zu dem in [§ 16g Absatz 1 Satz 2 und 3](#) genannten Zweck die folgenden Daten zu erheben, zu speichern und zu verwenden:

1. Daten, die übermittelt wurden von
 - a) Ärztinnen und Ärzten nach [§ 16e Absatz 2 Satz 1](#) oder
 - b) Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung nach [§ 16e Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz](#),
2. Daten nach [§ 16e Absatz 3 Satz 2](#) und [§ 16i Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4, 6 bis 8](#) und [Absatz 2](#), die durch die Informationszentren für Vergiftungen übermittelt wurden,
3. bei einer Vergiftung oder einem Verdachtsfall mit einem Biozid-Produkt oder einem Pflanzenschutzmittel die Zulassungsnummer,
4. die Produktkategorie sowie
5. Daten zu Vergiftungen aus öffentlich zugänglichen Quellen.

(2) ¹Das Bundesinstitut für Risikobewertung übermittelt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach [§ 16g Absatz 2 Nummer 4](#) die wesentlichen Ergebnisse oder Teilergebnisse der Auswertungen nach [§ 16g Absatz 2 Nummer 3](#) in nicht personenbezogener Form an die jeweils zuständigen Bundesministerien oder deren anstelle des jeweiligen Bundesministeriums zuständigen nachgeordneten Behörden, soweit sich konkrete Anhaltspunkte für gesundheitsbezogene Risiken beim Umgang mit den betroffenen Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen ergeben. ²Sofern das Bundesinstitut für Risikobewertung Daten nach [§ 21 Absatz 7 Satz 1](#) an die dort genannten Behörden im Wege der Amtshilfe übermittelt, werden nur die wesentlichen Ergebnisse der Auswertungen nach [§ 16g Absatz 2 Nummer 3](#) übermittelt. ³Die Übermittlung erfolgt in nicht personenbezogener Form an eine von den Ländern jeweils zu benennende zentrale Stelle mit Ausnahme der Übermittlung an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

(3) ¹Das Bundesinstitut für Risikobewertung gewährt einem Informationszentrum für Vergiftungen einen ausschließlich lesenden Zugriff auf die im Vergiftungsregister gespeicherten Daten, soweit dies für das Informationszentrum für Vergiftungen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach [§ 16e Absatz 3](#), einschließlich der Durchführung eigener klinischer Risikobewertungen für den in [§ 16g Absatz 1 Satz 3 Nummer 3](#) genannten Zweck, und der Qualitätssicherung erforderlich ist. ²Das Informationszentrum für

Vergiftungen kann die Daten auch für wissenschaftliche Veröffentlichungen in nicht personenbezogener Form nutzen.

(4) ¹Das Bundesinstitut für Risikobewertung kann einem Dritten auf Antrag Daten nach Absatz 1 in nicht personenbezogener Form übermitteln, sofern ein wissenschaftliches oder sonstiges berechtigtes Interesse des Dritten an der Verwendung der Daten besteht.

²Das Bundesinstitut für Risikobewertung hat vor der Übermittlung eine Stellungnahme des Beirats sowie der Informationszentren für Vergiftungen, von denen die Daten erhoben wurden, einzuholen. ³Ansprüche auf Informationszugang zu den in Absatz 1 genannten Daten können ausschließlich gegenüber dem Bundesinstitut für Risikobewertung geltend gemacht werden. ⁴Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. ⁵Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.